

II- 2046 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

BUNDESMINISTERIUM

XIII. Gesetzgebungsperiode

FÜR

WIEN,

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Zl. 20.267-VR/73

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. BROESIGKE, Dr. SCRINZI und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Auswärtige
Angelegenheiten betreffend den
künftigen Geltungsbereich internationa-
ler Übereinkommen, denen Taiwan beige-
treten ist (No. 951/J)

950 / A.B.
zu 951 / J.
Präs. am 22. Jan. 1973

An die

Kanzlei des Präsidenten des
Nationalrates

W i e n

Nach der dem Bundesministerium für Auswärtige
Angelegenheiten am 24. November 1972 zugekommenen
Note der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates
Zl. 951/J-NR/1972 vom 23. November 1972 haben die
Abgeordneten zum Nationalrat Dr. BROESIGKE, Dr.
SCRINZI und Genossen am 23. November 1972 eine

A n f r a g e

an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,
betreffend den künftigen Geltungsbereich internatio-
naler Übereinkommen, denen Taiwan beigetreten ist,
überreicht, die wie folgt lautet:

1. Welche Feststellungen lassen sich auf Grund der
Erfahrungen, die seit dem Beitritt der Volksre-
publik China zu den Vereinten Nationen bisher
gewonnen wurden, zu diesem Fragenkomplex derzeit
treffen?
2. Inwieweit lassen bisherige Erklärungen der Volks-
republik China oder Taiwans eine Erweiterung bzw.
Änderung des Geltungsbereiches der gegenständli-
chen Übereinkommen erwarten?

./2

- 2 -

Ich beehre mich, diese Anfrage gemäß § 71 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Bisher ist kein konkreter Fall betreffend den gegenständlichen Fragenkomplex an das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten herangetragen worden. Auch in einigen mit Österreich in dieser Hinsicht vergleichbaren Staaten hat sich dieses Problem praktisch bisher noch nicht ergeben. Vom theoretischen Gesichtspunkt wäre hiezu zu bemerken, daß in bezug auf Staaten, die die Regierung in Taipeh weiterhin anerkennen, hinsichtlich des Geltungsbereiches der von dieser Regierung übernommenen vertraglichen Verpflichtungen keine Änderung eingetreten ist. Bei jenen Staaten, die wie Österreich die Regierung der Volksrepublik China als die einzige rechtmäßige Regierung Chinas anerkannt haben, kann aus dieser Anerkennung abgeleitet werden, daß hinsichtlich der gegenständlichen multilateralen Verträge kein Vertragsverhältnis mehr zum Völkerrechtssubjekt China besteht. Die Auffassung, daß diese Übereinkommen für das Gebiet von Taiwan weiterhin in Geltung stehen, erschiene allerdings in jenen Fällen, in denen es sich nicht um von der Regierung in Taipeh im Namen Chinas geschlossene Verträge politischer Natur handelt, zur Vermeidung etwaiger Nachteile für österreichische Staatsbürger vertretbar.

Zu 2.:

In dem vom Sekretariat der Vereinten Nationen herausgegebenen Verzeichnis der multilateralen Verträge, hinsichtlich der der Generalsekretär die Funktion eines Depositars wahrnimmt, heißt es in der jüngsten Ausgabe mit Stand vom 31. Dezember 1971, daß alle Eintragungen in dieser Publikation, die China betreffen, sich auf

./3

- 3 -

Akte beziehen, die von den China zum Zeitpunkt dieser Akte in den Vereinten Nationen vertretenden Stellen gesetzt wurden. Zur Klärung der hiemit zusammenhängenden Probleme hat der Generalsekretär am 25. Jänner 1972 der Volksrepublik China eine Zusammenstellung der betreffenden Verträge mit dem Ersuchen um Bekanntgabe der chinesischen Haltung hinsichtlich der diesbezüglich nach dem 1. Oktober 1949 gesetzten Rechtsakte übermittelt. Der chinesische Außenminister Chi Peng-fei hat hiezu in einem Schreiben vom 25. September 1972 erklärt, daß die chinesische Regierung den Inhalt derjenigen multilateralen Verträge, die die frühere chinesische Regierung, d. h. die Regierung vor der Errichtung der Volksrepublik China, unterzeichnet oder ratifiziert habe oder denen sie beigetreten sei, prüfen werde, bevor eine Entscheidung, ob diese Verträge anerkannt werden sollten, erfolgen werde. In dem Schreiben wurde ferner betont, daß seit dem 1. Oktober 1949 im Namen Chinas erfolgte Unterzeichnungen, Ratifikationen oder Beitritte "illegal, null und nichtig seien". Die chinesische Regierung werde diese Verträge studieren, bevor sie eine Entscheidung hinsichtlich eines Beitrittes treffen werde. Außenminister Chi Peng-fei hat den Generalsekretär der Vereinten Nationen unter einem ersucht, den Inhalt dieser Erklärung allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

Von einer Erklärung der Regierung in Taipeh bezüglich des künftigen Geltungsbereiches der gegenständlichen Übereinkommen ist nichts bekannt. Eine solche Erklärung dürfte auch von ihr nicht für erforderlich erachtet werden, da diese Regierung ihren Anspruch, China zu vertreten, bisher nicht aufgegeben hat, sodaß sich für ihren Bereich an der Geltung vertraglicher Verpflichtungen nichts ändert.

Wien, am 20. Jänner 1973

Der Bundesminister für Auswärtige
Angelegenheiten: